6 L 1185/09.WI

Wiesbaden, den 09.11.2009

VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 6. KAMMER

Beginn der Verhandlung: 10.00 Uhr

Ende der Verhandlung: 12.00 Uhr

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Water the second

Julian Kornberger,

28201 Bremen

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. Karl-Detlef Fuchs und Kollegen, Meyerstraße 4, 28201 Bremen - 7-43-09 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundeskriminalamt Wiesbaden, endvertreten durch den Präsident des Bundeskriminalamtes, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden - ZV 15-0527.03 -

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

Vodafone AG & Co. KG, vertreten durch den Vorstand, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn

wegen

Datenschutzrecht

Gegenwärtig:

Vors. Richter am VG Zugleich als Protokollführer Richterin am VG Zugleich als Protokollführer Richter am VG Zugleich als Protokollführer ehrenamtliche Richter

Das Protokoll wird vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet.

Bei Aufruf der Sache sind erschienen:

- der Antragsteller in Person in Beistand von Rechtsanwältin Dworschak;
- für den Antragsgegner: Herr und Vorlage einer Generalvollmacht in Ausfertigung mit Regierungsrätin z.A. sowie den Herren
- für die Beigeladene: Frau von der Rechtsabteilung, Vollmacht vorlegend.

Ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt.

ARCHITECTURE OF THE PARTY OF TH

Sodann werden die ehrenamtlichen Richter vereidigt.

Dem Antragstellerin bzw. Beigeladenen wird sodann Schriftsatz des BKA vom 04.11.2009 im Original überreicht. Aus dem Verfahren 6 K 1182/09.WI wird sodann dem BKA Abschrift des Schriftsatzes der Klägervertreterin vom 23.10.2009 überreicht. Die Antragstellerbevollmächtigte legt sodann Schreiben vom 06.11.2009 vor, welches in Abschrift den Verfahrensbeteiligten überreicht wird.

Dem Gericht lieget vor:

- die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens,
- die Verfahrensakte 6 K 1182/09.WI

Sie werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Der Vorsitzende führt zunächst in den Sach- und Streitstand ein. In diesem Zusammenhang überreicht der Vertreter des Antragsgegners ein Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 06.11.2009 zur Gerichtsakte, welches in Abschrift der Beigeladenen und der Antragstellervertreterin überreicht wird. Das Schreiben wird vorgelesen.

Auf Nachfrage erklärt Herr

dass man natürlich mit den Providern habe austesten müssen, inwieweit eine entsprechende Übermittlung und Sperre funktioniere. Dazu habe man von Seiten des BKAs keine echten Daten genommen, das bedeutet, man habe Namen und Adressen verwendet, für die bei dem DNS-Server des jeweiligen Providers keine echte IP-Adresse hinterlegt worden war.

"Diese Tests haben wir aufgrund der neuen politischen Situation eingestellt. Ich gehöre zur technischen Abteilung. Wir haben bisher nur das umgesetzt, was mit den Kollegen besprochen worden ist. Insoweit kann ich zu Listen über Echtdaten nichts sagen.

Auf dem System, das die Sperrlisten erstellen soll, liegen bis heute keine Echtdaten, d.h. Adressen, die zur Kinderpornografie führen.

Dies ist so mit der Fachabteilung abgestimmt."

des PG (BLA)
Herr bestätigt dies.

Auf Nachfrage erklärt Herr des AG (BKA)

dass es so sei, dass Echtadressen derzeit vom BKA gesammelt werden. Sie stammen aus Eigenrecherchen, Hinweisen von Bürgern und anderen Quellen. Diese Sammlung der Echtdaten sei jedoch getrennt geführt und habe derzeit keine Verknüpfung zu dem System, welches die Sperrlisten erstelle.

Auf weitere Nachfrage des Gerichtes erklärt Herr (BLG)

des PG (BLG)

dass die von außen gemeldeten Hinweise selbstverständlich überprüft würden.

Auf weitere Nachfrage erklärt Herri des PG (BUA)

dass im Falle der Feststellung einer Verlinkung auf einer Seite. Z. B. bei einem Windelhersteller – dieser von Seiten des BKA kontaktiert würde mit der Bitte, den Link zu löschen.

Auf Nachfrage, wie oft ein solcher Hinweis auf einen zuständigen Websitebetreiber erfolge, erklärt Herr

dass dies mehrfach die Woche erfolge. Statistische Zahlen könne er nicht benennen. Das Problem bestehe jedoch bei Seiten im Ausland.

Auf weitere Nachfrage erklärt Herr

dass eigentlich – falls es zu Sperrlisten käme – auf diesen keine deutschen Seiten vorhanden sein dürften, da sowohl Hostbetreiber als auch Webseitenbetreiber auf die Ansprache des BKAs sofort reagieren.

Die Bevollmächtigte des Antragstellers erklärt dazu,

dass sie aufgrund der vertraglichen Regelungen dies bisher anders verstanden habe.

Sie macht Herrn insoweit nochmals einen Vorhalt.

Herr bestätigt seine bisherige Aussage.

Die Bevollmächtigte der Beigeladenen erklärt auf Nachfrage:

"Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand liegt 'das Ganze auf Eis'. Wir haben bisher keine Sperrlisten bekommen. Uns ist auch nichts mitgeteilt worden, wann es mit den Sperrlisten losgehen soll."

Auf Nachfrage erklärt Herr

dass eine Umsetzung der Sperrisen aus technischer Seite jederzeit sofort möglich sei.

Auf Nachfrage erklärt Herr des des PG (BKH)

dass die Fachabteilung jederzeit zwar loslegen könne, dies derzeit jedoch nicht tue. Innerhalb der Fachabteilung sei nichts bekannt, wie für die Zukunft weiter vorgegangen werden soll. Man gehe jedoch davon aus, dass entsprechend der Koalitionsvereinbarung erst Löschen, dann vielleicht Sperren, innerhalb des nächsten Jahres nicht erfolge.

Auf erneute Nachfrage erklärt Herr

dass für den Fall, dass auf dem Blog bzw. dem Server, welchen der Antragsteller betreibt, entsprechende Inhalte oder Links vorhanden seien, man entweder die entsprechende Firma oder den Antragsteller per Fax kontaktieren würde, um ihn bzw. die Firma aufzufordern, die Verknüpfung bzw. den Inhalt zu löschen. Insoweit erwarte man dann die Löschung ohne schuldhaftes Zögern.

"Sofern die angefaxte Stelle nicht zeitnah reagiert, würden wir erneut versuchen, mit dieser in Kontakt zu treten. Für den Fall, dass keine entsprechende Reaktion erfolgt bzw. eine weitere Verbindungsaufnahme nicht möglich ist, müssten wir als BKA davon ausgehen, dass hier strafbares Handeln gewollt ist mit der Folge, dass über die örtlichen Dienststellen ein entsprechendes Verfahren eingeleitet wird."

Auf weitere Nachfrage erklärt Herr ergänzend,

dass soweit ein Hostbetreiber im Ausland Beziehungen zu Deutschland habe, sich dies aus den Eintragungen in Datenbanken als technischer Kontakt ergebe. Insoweit würde man dann den verantwortlichen Hostbetreiber selbstverständlich auch kontaktieren.

Auf erneute Nachfrage:

"Es ist richtig, dass wir in einem solchen Fall den verantwortlichen deutschen Hostbetreiber kontaktieren, damit er ggf. die schädliche Website vom Netz nehmen kann. Erfolgt dies nicht, würden wir den strafrechtlichen Weg gehen."

Der Antragsteller erklärt,

dass er im Ausland auch Server betreibe, die ihm nicht unmittelbar zuzurechnen seien. Insoweit stellt er die Frage, wie er erfährt, ob eine z. B. gehostete Seite schädliche Inhalte beinhaltet, damit er sie vom Netz nehmen könne.

Insoweit wird herausgearbeitet, dass es dafür keine öffentlichen Verzeichnisse gibt.

Auf Nachfrage des Gerichtes erklärt Herr

dass er sich vorstellen könne, dass für den Fall, dass ein entsprechender Hostbetreiber, der insoweit nicht in öffentlichen Verzeichnissen enthalten sei, dann kontaktiert werden könnte, wenn dieser sich beim BKA mit den entsprechenden Daten im Vorfeld gemeldet hat.

Auf Vorhalt der Bevollmächtigten des Antragstellers erklären die Vertreter des BKA übereinstimmend,

dass die zu sperrenden Adressen täglich neu valuiert würden. Dies für den Fall, dass es zu Sperrlisten käme.

Sodann wird die mündliche Verhandlung für fünf Minuten unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung erklärt die Bevollmächtigte des Antragstellers:

"Ich erkläre das vorliegende Verfahren unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt."

Laut diktiert und genehmigt.

Der Vertreter des BKA erklärt sodann:

"Ich erkläre das vorliegende Verfahren unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt."

Laut diktiert und genehmigt.

Die Vertreterin der Beigeladenen stellt keinen Antrag.

Mit den Beteiligten wird die Höhe des Streitwertes erörtert. Die Antragstellervertreterin erklärt, dass ein Streitwert von € angemessen sei. Herr verweist auf einen Schriftsatz der Vertreterin des Antragstellers und ist der Auffassung, dass durchaus angemessen seien. Die Beteiligten erhalten insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme.

Bezüglich des Verfahrens 6 K 1182/09.WI klären die Verfahrensbeteiligten übereinstimmend, dass sie das Ruhen des Verfahrens beantragen.

Es ergeht insoweit folgender Beschluss:

Das Ruhen des Verfahrens 6 K 1182/09.WI wird angeordnet.

Die Beteiligten erklären übereinstimmend, dass sie auf Rechtsmittel bezüglich des Ruhensbeschlusses verzichten.

Laut diktiert und genehmigt.

Nachdem sodann das Wort nicht mehr gewünscht wird, wird die mündliche Verhandlung um 12.00 Uhr geschlossen. Es ergeht insoweit folgender Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Nach geheimer Beratung und Wiederaufruf der Sache um 12.15 Uhr sind von den Beteiligten dieselben Personen wie zuvor erschienen.

Es wird sodann folgender Beschluss verkündet:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

€ festgesetzt.

Der Vorsitzende gibt eine kurze Begründung ab.

Bezüglich der Streitwertfestsetzung werden die Beteiligten darauf hingewiesen, dass gegen diese die Möglichkeit der Streitwertbeschwerde besteht.

Ende der Verkündung um 12.17 Uhr.

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Vors. Richter am VG

Schilling
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelte

Ausgefertigt

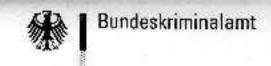
0. Nov. 2009

Wiesbaden,

als Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

24

ERWA



Alachvill

POSTANSCHRIFT Bundaskriminalamt - 65173 Wiesbaden

Verwaltungsgericht Wiesbaden 6. Kammer Postfach 57 66

65047 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Theerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 67 72

FAX +49(0)61155-16798

BEARBEITET VON

E-MAIL zv15@bka.bund.de

AZ ZV 15 - 0527.09-109/09

DATUM 4.11.2009

DETREFF 6 L 1185/09.WI - Kornberger, Julian J. Bundesrepublik Deutschland

SEZUG Verfügung des Gerichts vom 4.11.2009; Stellungnahme von Vodafone vom 30.10.2009

In der Verwaltungsrechtssache

Julian Kornberger

gegen

Bundesrepublik Deutschland

- Az.: 6 L 1185/09.WI -

entspricht die Stellungnahme der beigeladenen Vodafone AG & Co KG dem bisherigen Vortrag der Antragsgegnerin bezüglich der Übermittlung von Sperrlisten. Nach der derzeitigen Entscheidungslage wird auch in Zukunft nicht in den Wirkbetrieb eingetreten werden.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

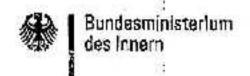




ZUSTELL- UND LICFERANSCHRIFT.

OBERWEISUNGSEMPFÄNGER:
BANKVERDINDUNG:

BKA, Theorstraße 11, 65193 Wiesbaden Bundeskasse Trier Deutsche Bundesbank Fillale Saarbrücken (BBk Saarbrücken) BLZ 590 000 00 Kto Nr. 590 010 20





POSTANGCIMUFT Disposer/spondium doc forces, 11014 Berfs.

Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

MinOir Gerhard Schindler Abfellungsleiter ÖS

HAUSANSCHRIFT Att-Moabl 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Bertin

TEL +49 (0)30 18 681-1267

FAX -49 (0)30 18 681-1428 E-MAX. OES@bml.bund.de

NTERNET

DATUM Berlin, 6. November 2009 AZ ÖS13

SEIREFF Zugangserschwerung auf vertraglicher Grundlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die vorgesehene Zugangserschwerung zu kinderpornographischen Inhalten im Internet auf vertraglicher Grundlage bitte ich nochmals darum,

- den Wirkbetrieb nicht aufzunehmen und
- keine Sperrlisten an Internet Provider zu übersenden.

Dieses Schreiben bitte ich dem VG Wiesbaden in dem Verwaltungsstreitverfahren Kormberger, Julian ./. Bundestepublik Deutschland vorzulegen.

